

Auseinandersetzungsvertrag mit der Gemeinde Finthen
vom 2. 6. 1969

Zwischen der Gemeinde Finthen - vertreten durch Bürgermeister Reinhold Silz - und der Stadt Mainz - vertreten durch Oberbürgermeister Jockel Fuchs - wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates von Finthen vom 27. Mai 1969 und des Stadtrates von Mainz vom 30. Mai 1969 folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Auf Grund der §§ 1 und 138 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz wird die Gemeinde Finthen (nachstehend Gemeinde genannt) mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Mainz (nachstehend Stadt genannt) eingegliedert.
- (2) Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Stadt kraft Gesetz in die Rechte der Gemeinde ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

§ 2

Name, Wappen, Ehrungen

- (1) Nach der Eingliederung führt die Gemeinde als Stadtteil von Mainz - vorbehaltlich der Entscheidung der Bezirksregierung gemäß § 5 Abs. 3 GO - den Namen Mainz-Finthen.
- (2) Bei repräsentativen und feierlichen Anlässen im Stadtteil kann das verliehene Gemeindewappen gezeigt werden.
- (3) Die Vereine in der Gemeinde sind berechtigt, nach der Eingliederung das Gemeindewappen weiter zu führen. Wenn künftig im Stadtteil neue Vereine gebildet werden, so können diese das Gemeindewappen ebenfalls führen.
- (4) Die Gemeinde darf auch künftig verdienten Bürgern einen Wappenteller mit dem Gemeindewappen überreichen. Bei den Ehrungen von Einwohnern und Bürgern, die die Stadt vornimmt, werden Verdienste und Zeitabläufe in der Gemeinde berücksichtigt.

§ 3

Ortsbezirk, Verwaltungsgrenzen, Vorortverwaltung, Standesamt

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde wird nach den näheren Vorschriften der §§ 57 ff GO und der Hauptsatzung der Stadt ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat und einem Ortsvorsteher gebildet.
- (2) Die Verwaltungsgrenzen des Stadtteils entsprechen den derzeitigen Gemarkungsgrenzen. Änderungen dieser Grenzen sind nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat möglich.
- (3) Die Stadt richtet für die Gemeinde eine Ortsverwaltung ein, die der Ortsvorsteher leitet. Die Ortsverwaltung erhält eine Ausstattung, die den Anforderungen eines modernen Verwaltungsbetriebes entspricht. Dazu gehört auch die erforderliche Fachliteratur und der Bezug von Fachzeitschriften.
- (4) Die Stadt setzt sich dafür ein, daß die Gemeinde Standesamtsbezirk bleibt und ein Standesamt behält, das der Ortsverwaltung angegliedert wird.
- (5) Bis zur Bestellung des Ortsvorstehers wird die Stadt dessen Dienstobliegenheiten dem jetzigen Bürgermeister kommissarisch übertragen. Für diese Zeit werden ihm Dienstbezüge und Aufwandsentschädigung im bisherigen Umfange weitergezahlt.

§ 4

Hauptamtlicher Bürgermeister, Personal

- (1) Zur Wahrung des Besitzstandes des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde wird folgendes vereinbart: Die Stadt wird unter Beachtung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen dem Bürgermeister ein Amt nach Besoldungsgruppe A 14 übertragen, falls er nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden sollte. Wird er hauptamtlicher Ortsvorsteher, dann erhält er für dieses Amt - vorbehaltlich der ministeriellen Entscheidung gemäß § 12 Kommunal-Besoldungsgesetz - seine bisherige Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 weiter. Die Stadt sichert ihm unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Erfordernisse eine Verwendung in einem Amte dieser Besoldungsgruppe zu, sofern nach Beendigung seiner Amtszeit als Ortsvorsteher eine Wiederwahl nicht erfolgen sollte.
- (2) Die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde treten unter Wahrung ihres Besitzstandes hinsichtlich Gehalt, Vergütung und Lohn in den

Dienst der Stadt über. Sie haben bei der Stadt Mainz die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie alle anderen Mitarbeiter.

- (3) Die Mitarbeiter der Gemeinde werden nach Möglichkeit am seitherigen Dienstort beschäftigt. Versetzungen erfolgen nur mit Zustimmung des Personalrates.
- (4) Die Richtlinien der Stadt über die Gewährung von Zuschüssen an Angestellte und Arbeiter zum Erholungsurlaub gelten auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.
- (5) Der Sozialplan der Stadt findet im vollen Umfang Anwendung.

§ 5

Ortsrechtsangleichung

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde gilt weiter, bis es von der Stadt aufgehoben wird. Sofort nach der Eingliederung wird die Stadt ihre Hauptsatzung auf die Gemeinde ausdehnen. Das übrige Ortsrecht wird - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist - im Benehmen mit dem Ortsbeirat Zug um Zug durch die entsprechenden ortsrechtlichen Regelungen der Stadt ersetzt; dabei wird die Stadt den § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz (Verbot der Änderung abgaberechtlicher Satzungen zum Nachteil der Abgabepflichtigen bis 31.12.1972) beachten.
- (2) Nach dem 31. 12. 1972 erfolgt eine Anwendung der abgaberechtlichen Satzungen der Stadt nur dann und nur insoweit, als für die Einwohner der Gemeinde die gleichen Leistungen wie für die Einwohner des jetzigen Stadtgebietes erbracht werden.

§ 6

Realsteuerhebesätze, Hundesteuer

- (1) Die Stadt wird bei der Anpassung der Realsteuerhebesätze über den in § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung festgelegten Zeitpunkt (31.12.1972) hinausgehen und die Realsteuerhebesätze der Gemeinde (Grundsteuer A: 230 v.H., Grundsteuer B: 220 v.H., Gewerbesteuer: 300 v.H.) in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöhen. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Realsteuerhebesätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.
- (2) Sollte die Stadt durch die Finanzreform gezwungen sein, ihre Realsteuerhebesätze zu ändern, dann bewirkt dies

auch eine entsprechende Änderung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde; jedoch bleibt die in diesem Vertrag vereinbarte Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt und den Hebesätzen der Gemeinde jeweils erhalten.

- (3) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebsstätten, die nach der Eingliederung im Gebiet der Gemeinde errichtet werden, gilt sofort der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt; ein Wechsel des Betriebsinhabers gilt nicht als Neuerrichtung.
- (4) Die Hundesteuersätze der Gemeinde (für den 1. Hund: 32,-- DM, für den 2. Hund: 48,-- DM, für jeden weiteren Hund: 64,-- DM) dürfen in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöht werden. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Hundesteuersätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.

§ 7

Bauleitplanung

- (1) Die Stadt wird die rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne der Gemeinde vollziehen. Es ist ihr vorbehalten, im Benehmen mit dem Ortsbeirat diese Bebauungspläne zu ändern, sofern dies im Interesse der örtlichen oder gesamtstädtischen Entwicklung notwendig ist.
- (2) Die in der Planung bzw. im Verfahren befindlichen Bebauungspläne Feilkirsch, Hopf (Teil A und B), Katzenberg (Verbindung Turnerstraße - Aubachstraße), Langgewann, Sport- und Kulturzentrum zwischen Feilkirsch und Hopf wird die Stadt nach vorheriger Überprüfung der Vereinbarkeit dieser Planung mit den örtlichen oder gesamtstädtischen Interessen im Benehmen mit dem Ortsbeirat abschließen und vollziehen.

§ 8

Fortsetzung und Durchführung von Vorhaben

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, folgende Vorhaben nach den Plänen der Gemeinde fortzusetzen und zügig zu beenden:
 - a) die Ortskanalisation;
 - b) die Straßenbeleuchtung;

- c) die begonnenen bzw. vergebenen Straßenbaumaßnahmen: Bleichstraße, Borngasse, Taunusstraße, Aubachstraße, Friedensstraße, Kronenstraße, Gutenbergstraße, Ober-Olmer Straße, Neugasse, Veitstraße, Jungenfeldstraße.
- (2) Die darüber hinaus von der Gemeinde vorgesehenen Straßenausbaumaßnahmen: Kirchgasse, Schillerstraße, Heidesheimer Straße, Prunkgasse, Feldbergstraße, Turnerstraße werden von der Stadt sobald wie möglich durchgeführt.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, folgende Planungen der Gemeinde zu verwirklichen:
- a) Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses;
 - b) Ausbau des Wirtschaftsweges "Schleifweg";
 - c) Ausbau des Aubaches.

Die Erfüllung der Zusagen in Abs. 3 wird von der Anerkennung der Bezuschussungsfähigkeit dieser Maßnahmen durch das Land abhängig gemacht.

§ 9

Weitere Maßnahmen

- (1) Die Stadt wird sich bemühen, über die im § 8 aufgeführten Maßnahmen hinaus, folgende Vorhaben zu verwirklichen unter der Voraussetzung, daß deren Bezuschussungsfähigkeit durch das Land anerkannt werden:
- a) Errichtung einer Sporthalle auf dem Gelände der Schule in der Schillerstraße bis Ende 1972;
 - b) Erweiterung der Schule in der Schillerstraße, sofern sich dies nach den Planungen des Schulplanungsbeirates der Stadt als notwendig herausstellen sollte.
- (2) Die Stadt sagt eine Erweiterung der Friedhofskapelle zu für den Fall, daß sich diese nach einer im Benehmen mit dem Ortsbeirat durchzuführenden näheren Prüfung der Friedhofssituation als erforderlich herausstellen sollte.
- (3) Die Planung der Gemeinde über die Errichtung eines Sport- und Kulturzentrums wird von der Stadt weiter verfolgt. Dabei ist jedoch die Stadt an die derzeitigen Standortüberlegungen der Gemeinde nicht gebunden.

§ 10

Schulorganisation

Die Stadt wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach dem Landesgesetz über die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen dafür einsetzen, daß in Finthen eine Grund- und Hauptschule bestehen bleibt.

§ 11

Landwirtschaft

- (1) Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange der Landwirtschaft nach besten Kräften fördern.
- (2) Die Stadt wird in ihrem Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde im Benehmen mit dem Ortsbeirat in ausreichendem Maße Nutzflächen für die Landwirtschaft, die von einer Bebauung freizuhalten sind, ausweisen.
- (3) Bei dem Verkauf oder der Verpachtung von städtischem Ackerland in der Gemarkung Finthen werden Landwirte der Gemeinde bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Die bisherigen Feldgeschworenen bleiben nach Maßgabe der Feldgeschworenenordnung im Amt. Bei notwendigen Ergänzungen werden Bürger der Gemeinde berücksichtigt.
- (5) Die Stadt wird sich dafür einsetzen, daß ein Jagdbezirk gebildet wird, der der Gemarkung der Gemeinde entspricht. Wenn die Jagdgenossenschaft der Stadt die Ausübung der Rechte und Pflichten überträgt, werden diese Aufgaben vom Ortsbeirat wahrgenommen.
- (6) Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der Besamungsgenossenschaft wird aufrecht erhalten, es sei denn, daß der Ortsbeirat eine Änderung dieser Verhältnisse wünscht.
- (7) Die Stadt gewährleistet einen ausreichenden Feldschutz.
- (8) Dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau wird die Stadt ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie verpflichtet sich, nach Maßgabe eines Programms, das mit dem Ortsbeirat und dem Bauernverein abzustimmen ist, die landwirtschaftlichen Wege zügig auszubauen und zwar in einem Umfang, der gewährleistet, daß die gebotenen Bezuschussungsmöglichkeiten voll genutzt werden können.

§ 12

Vereinsleben, Veranstaltungen

- (1) Das Vereinsleben der Gemeinde wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert. Die Stadt wird die Vereine der Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen wie die Vereine des jetzigen Stadtgebietes unterstützen, wobei der bisherige Umfang der Unterstützung durch die Gemeinde in jedem Falle gewährleistet wird.
- (2) Die Schulturnhalle darf im gleichen Ausmaße wie bisher von den Sportvereinen für Trainingszwecke benutzt werden, bis eine andere Trainingsmöglichkeit gegeben ist.
- (3) Die Stadt gewährleistet, solange andere Möglichkeiten nicht gegeben sind, die Benutzung des Saales im Jungensfeld'schen Garten für Vereinsveranstaltungen und dergleichen. Die Stadt sorgt dafür, daß sich der Saal jeweils in einem seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zustand befindet.
- (4) Dem DRK-Ortsverein Finthen wird - wie bisher - der Raum im alten Schulhaus für seine Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Der von der Gemeinde veranstaltete Altennachmittag wird in der bisherigen Weise fortgeführt.
- (6) Der zur Tradition gewordene "Zug der Finther Lebensfreude" an Fastnacht-Sonntag wird von der Stadt mindestens im gleichen Umfang, wie dies durch die Gemeinde bisher geschehen ist, gefördert. Örtliche Volksfeste, wie Kirchweihe, Jubiläen usw. werden in der bisherigen Weise fortgeführt.

§ 13

Brandschutz

Die Stadt übernimmt den Brandschutz in der Gemeinde nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes, der in ihrem Auftrag von der Freiwilligen Feuerwehr Finthen wahrgenommen wird. Die Freiwillige Feuerwehr Finthen wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert und unterstützt.

Der derzeitige Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Finthen bleibt nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes weiterhin im Amt.

§ 14

Friedhof- und Bestattungswesen

Der Friedhof der Gemeinde wird beibehalten und weiter

genutzt. Eine Änderung dieser Festlegung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.

§ 15

Müllabfuhr

- (1) Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird.
- (2) Der Stadt ist es möglich, im Benehmen mit dem Ortsbeirat die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen, wenn dies durch eine Änderung der Kostensituation bedingt ist.
- (3) Vorbehaltlich der Änderung etwaiger vertraglicher Abmachungen der Gemeinde mit dem Privatunternehmer kann die Stadt jederzeit im Benehmen mit dem Ortsbeirat für geschlossene Neubaugebiete und für große Mietwohnhäuser größere Müllgefäße vorschreiben und diese selbst abfahren. Von § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz kann in diesen Fällen abgewichen werden.

§ 16

Straßenreinigung

Die derzeitige Regelung der Gemeinde über die Straßenreinigung wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird oder daß der Ortsbeirat zu Änderungswünschen der Stadt seine Zustimmung gibt.

§ 17

Befreiung vom Schlachthofzwang

- (1) Die Metzgereibetriebe, die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde bestehen und allen hygienischen und veterinär-polizeilichen Anforderungen entsprechen, werden auf die Dauer von 15 Jahren, von der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an gerechnet, vom Schlachthofzwang der Stadt freigestellt.
- (2) Hausschlachtungen in der Gemeinde unterliegen nicht dem Schlachthofzwang.

§ 18

Fortbestand anderer gemeindlicher Einrichtungen,
Förderung von Einrichtungen anderer Träger

- (1) Folgende Einrichtungen der Gemeinde bleiben bestehen und werden von der Stadt unterhalten: Die Parkanlage hinter der Kirche und die Kinderspielplätze.
- (2) Die Stadt unterstützt den Kindergarten der Schwestern der göttlichen Vorsehung im gleichen Umfang wie dies im jetzigen Stadtgebiet geschieht.
- (3) Die Maßnahmen der Gemeinde zur Ortsverschönerung werden von der Stadt weitergeführt.

§ 19

Nahverkehrsverbindung

Die Stadt wird stets für eine ausreichende und planmäßige Bedienung der Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln - mindestens in gleichem Umfang wie seither - sorgen. Sie wird darauf achten, daß neue Baugebiete rechtzeitig und ausreichend verkehrsmäßig betreut werden.

§ 20

Energie- und Wasserversorgung

- (1) Die Stadt wird stets bemüht sein, daß die Gemeinde ausreichend mit Strom und Gas versorgt wird.
- (2) Durch Rechtsnachfolge wird die Stadt Mitglied im Wasserversorgungsverband Finthen; sie wird sich dafür einsetzen, daß für die Gemeinde immer eine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet ist.

§ 21

Vertreter in Verbandsorganen

Soweit die Stadt nach der Eingliederung in die Organe der Verbände, denen die Gemeinde angehörte, Vertreter zu entsenden hat, werden diese nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften auf Vorschlag des Ortsbeirates aus den Bürgern der Gemeinde ausgewählt.

§ 22

Abweichung von den Vertragsvereinbarungen

Auf Wunsch des Ortsbeirates kann die Stadt, wenn sich dies

als zweckmäßig herausstellen sollte, die Verhältnisse der Gemeinde abweichend von diesem Vertrag ordnen.

§ 23

Aufsichtsbehördliche Überwachung

Die Stadt erkennt das aufsichtsbehördliche Recht an, die Erfüllung der von ihr mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten sowie alle Verpflichtungen, die sich aus der Rechtsnachfolge ergeben, zu überwachen.

§ 24

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bestätigung (§ 125 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz) am 8. Juni 1969 wirksam.

Finthen/Mainz, den 2. 6. 1969

Reinhold Silz

Jockel Fuchs

Bürgermeister

Oberbürgermeister